

Amt, Datum, Telefon

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 28.10.2019, 51-6808

Drucksachen-Nr.

8792/2014-2020/1

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	11.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan und Stellenplan für den Doppelhaushalt 2020/2021 für das Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-

Betroffene Produktgruppe

11.05.01 Grundsicherung für Arbeit

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Planjahr 2020: Mindererträge von 6.974.710 €

Planjahr 2021: Mindererträge von 8.567.652 €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Dr. Nr. 8792/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Doppel-Haushaltsplan 2020/2021 mit den Plandaten für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt zu beschließen:

Dem Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.05.01, Grundsicherung für Arbeit, wird zugestimmt:

Haushalts-jahr	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Finanzerträge	Ordentliches Ergebnis
2020	50.630.902 €	119.502.883 €	0 €	68.871.981 €
2021	50.490.159 €	122.604.312 €	0 €	72.114.153 €

Begründung:

Mit dem Entwurf des Gesetzes „zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“ soll die bis 2019 befristete Entlastung von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für

Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten auch in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt werden.

Dementsprechend werden die Beteiligungsquoten des Bundes um die Werte nach § 46 Absatz 9 SGB II angehoben.

Die genaue Höhe der Anhebungen in den Jahren 2020 und 2021 hängt von der weiteren Ausgabenentwicklung für die Unterkunftskosten Geflüchteter ab.

Ab dem Jahr 2020 ist auch aufgrund der Leistungsverbesserungen des Starke-Familien-Gesetzes mit steigenden Anteilen nach § 46 Absatz 8 SGB II (Bildung und Teilhabe) zu rechnen.

Damit im Rahmen der Festlegungen und Anpassungen der Beteiligungsquoten durch die jeweilige Verordnung in den Jahren 2020 und 2021 ausreichender Freiraum für die Anhebung der Werte nach § 46 Absatz 8 sowie Absatz 9 SGB II bis zur gesetzlichen Obergrenze der Bundesbeteiligung von 49 Prozent besteht, müssen – wie bereits in den vergangenen Jahren – die gesetzlich festgelegten Anteile nach § 46 Absatz 7 SGB II gemindert werden.

Die in § 46 Absatz 7 genannten Prozentwerte verringern sich für

2020 von 10,2% auf 2,7%,

2021 von 10,2% auf 1,2%.

Ab dem Jahr 2022 sind wieder 10,2% vorgesehen.

Dies führt beim Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – zu entsprechenden Mindererträgen von 6.974.710 € im Jahr 2020 und 8.567.652 € im Jahr 2021 (s. Anlage 1).

Diese Minderung der Bundesbeteiligung nach Absatz 7 wird in den Jahren 2020 und 2021 durch eine entsprechende Anhebung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes) zu Lasten des Bundes ausgeglichen.

Für die Jahre 2022 ff. ergeben sich keine Veränderungen gegenüber den bisherigen Planwerten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

